

Hinweise:

1. Bevollmächtigte beantragen für den Abfallerzeuger eine Abfallerzeugernummer, führen das elektronische Abfallnachweisverfahren durch und müssen eine Verfahrensbevollmächtigung vorlegen. Bitte legen Sie das „Ergänzende Formblatt EGF“ aus dem Downloadbereich auf unserer Internetseite www.rbk-direkt.de ausgefüllt und unterschrieben dem Antrag bei.
2. Es ist ein Einzelentsorgungsnachweis (EN) zu stellen, wenn die Abfallmenge 20 Tonnen pro Abfallschlüssel und Jahr übersteigt. Bis 20 Tonnen kann ein Sammelentsorgungsnachweis (SN) genutzt werden.
3. Die erteilte Abfallerzeugernummer gilt immer für die jeweilige Anfallstelle.
Ausnahme: AVV 170301*/Straßenaufbruch, hier kann eine kreisweite Abfallerzeugernummer erteilt werden.
4. Die Vergabe der Abfallerzeugernummer ist gebührenpflichtig und beträgt aktuell 50,00 Euro.
5. Am 19.02.2022 ist in NRW ein neues Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in Kraft getreten. Es verpflichtet in § 2a LKrWG bei Baumaßnahmen den Bauherrn (Abfallerzeuger), zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes bei einem zu erwartenden Anfall über 500 m³ Bau- und Abbruchabfällen (einschließl. Bodenmaterial). Art, Menge und der beabsichtigte Verbleib der Abfälle sind zu dokumentieren. Dies schließt auch schadstoffhaltige Abfälle mit ein. Um die anfallenden Abfallmengen abschätzen zu können, muss bei Abbrüchen von der Gebäudekubatur ausgegangen werden. Abhängig vom Ausbauzustand des Gebäudes beträgt das anfallende Abfallvolumen etwa 10 bis 20 % des umbauten Raumes.

Der Gebührenbescheid ist auszustellen auf den

Abfallerzeuger

Antragsteller

Ort/Datum:

Unterschrift, Firmenstempel:

Bitte senden Sie diesen Antrag an:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Jennifer Flemm

Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 13 2575

Telefax: 02202 13102495

E-Mail: umwelt@rbk-online.de